

Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medikamenten oder anderen Waaren vereinbaren, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 150 *M* oder bei erschwerenden Umständen einer Haftstrafe bis zu vier Wochen.

Einer gleichen Strafe unterliegen Apotheker, welche solchen Personen, die ohne Aerzte oder Wundärzte zu sein die Heilkunde betreiben, von den verschriebenen oder entnommenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile bewilligen oder mit Personen der gedachten Art gewisse Prozente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medikamenten oder anderen Waaren vereinbaren.

§ 4. Alle früheren, die Arzneitaxe betreffenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Dresden, am 21. Dezember 1901.

## Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Reher.

---

### Nr. 84. Verordnung,

die Einführung einer neuen thierärztlichen Arzneitaxe betreffend;

vom 21. Dezember 1901.

Nachdem auf Anordnung des Ministeriums des Innern eine neue thierärztliche Arzneitaxe aufgestellt worden und unter dem Titel:

„Thierärztliche Arzneitaxe für das Königreich Sachsen.  
Neunte Auflage.“

in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne hier erschienen ist, wird solches hierdurch bekannt gemacht und hierzu Nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 1. Januar 1902 ab ihre Forderungen für thierärztliche Arzneimittel, pharmazeutische Arbeiten und Gefäße genau nach Maßgabe dieser Taxe und ihrer künftigen Nachträge, deren Erscheinen jedesmal im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, einzurichten, dabei auch den in der ersteren und eventuell in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen.

Weiter haben die Apotheker bei 30 *M* Strafe dafür zu sorgen, daß die Tage nebst deren Nachträgen, welche dem Hauptexemplare der Tage nachzuhäften sind, in der Offizin zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

§ 2. Diese Tage und deren Nachträge haben auch bei der Feststellung bezüglichlicher Liquidationen der Thierärzte zum Anhalt zu dienen.

§ 3. Ueberschreitungen der Tage und ihrer Nachträge sind mit Geldstrafe bis zu 150 *M* (§ 148, 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) zu belegen.

§ 4. Alle früheren, die thierärztliche Arzneitage betreffenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Dresden, am 21. Dezember 1901.

## Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Kreher.